

EUROPÄISCHE FINANZAUF SICHTSBEHÖRDEN (EBA, EIOPA UND ESMA)

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 501 vom 23. September 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA)** [s. [CEP-Analyse](#)]

Vorschlag KOM(2009) 502 vom 23. September 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA)** [s. [CEP-Analyse](#)]

Vorschlag KOM(2009) 503 vom 23. September 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – allgemeine Ausrichtung vom 2. Dezember 2009

Rat „Wirtschaft und Finanzen“

► Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag

Der Rat einigt sich auf eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag der Kommission.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Tätigkeitsbereich der EBA

Der Rat ändert den Tätigkeitsbereich der EBA. Zusätzlich zum Vorschlag der Kommission soll sie auch für den Geltungsbereich der E-Geld-Richtlinie (2009/110/EG) und der Zahlungsdiensterichtlinie (2007/64/EG) zuständig sein. [KOM: Eigenkapital-Richtlinien (2006/48/EG und 2006/49/EG), Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG), Finanzkonglomeratsrichtlinie (2002/87/EG), Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (2002/65/EG) und Einlagensicherungsrichtlinie (1994/19/EG)].

– Tätigkeitsbereich der EIOPA

Der Rat ändert den Tätigkeitsbereich der EIOPA. Sie soll nicht im Geltungsbereich der Aufsichtsrichtlinie für Beteiligungen im Finanzsektor (2007/44/EG) tätig werden. Als Tätigkeitsbereich verbleiben die übrigen von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinien: Solvency II-Richtlinie (2009/138/EG), Versicherungsvermittlungsrichtlinie (2002/92/EG), Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (2003/41/EG), Finanzkonglomeratsrichtlinie (2002/87/EG), Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG), Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (2002/65/EG).

– Tätigkeitsbereich der ESMA

Der Rat ändert den Tätigkeitsbereich der EIOPA. Sie sollte nicht im Geltungsbereich der Übernahmerichtlinie (2004/25/EG) tätig werden. Als Tätigkeitsbereich verbleiben die übrigen von der Kommission vorgeschlagenen Richtlinien: Richtlinie über Anlegerentschädigungssysteme (97/9/EG), Zahlungsverkehrsrichtlinie (98/26/EG), Kapitalmarktpublizitätsrichtlinie (2001/34/EG), Finanzsicherheitsrichtlinie (2002/47/EG), Finanzkonglomeratsrichtlinie (2002/87/EG), Marktmissbrauchsrichtlinie (2003/6/EG), Prospektrichtlinie (2003/71/EG), MiFID-Richtlinie (2004/39/EG), Transparenzrichtlinie (2004/109/EG), Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG), OGAW-Investmentfondsrichtlinie (2009/65/EG), Finanzdienstleistungsfernabsatzrichtlinie (2002/65/EG), Eigenkapitalrichtlinie (2006/49/EG) und der künftigen Richtlinie über alternative Investmentfonds [KOM (2009) 207].

– Schlichtung

- Der Rat richtet ein „unabhängiges Gremium“ ein, das Schlichtungsfragen auf Ad-Hoc-Basis bearbeiten soll. Das Gremium besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Aufsichtsorgans der jeweiligen Behörde, die von der aktuellen Meinungsverschiedenheit nicht betroffen sind. Das Gremium schlägt dem Aufsichtsorgan Schlichtungsentscheidungen vor. (Art. 26 Abs. 2; KOM: kein Schlichtungsgremium)
- Die EBA, EIOPA und ESMA können keine Einzelentscheidungen mehr an Finanzinstitute richten. (Streichung des Art. 11 Abs. 4; KOM: Einzelentscheidungen, wenn nationale Aufsichtsbehörden Schlichtungsentscheidungen der EU-Behörden ignorieren).

– Schutzklausel

- Der Rat ändert den von der Kommission vorgeschlagenen Entscheidungsmodus im Rat sowie die Fristen, die dann Anwendung finden, wenn sich ein Mitgliedstaat durch eine Entscheidung der EU-Aufsichtsbehörden in seiner Haushaltsautonomie verletzt sieht (siehe Tabelle).
- Auf Druck Großbritanniens richtet der Ministerrat ein Verfahren ein, wonach Mitgliedstaaten verlangen können, dass der Rat seine Bestätigung einer Krisenmaßnahme innerhalb von 4 Wochen wiederholt. (Art. 23 Abs. 3 a)
- Die EBA kann keine Einzelentscheidungen mehr an Finanzinstitute richten (Streichung des Art. 10 Abs. 3; KOM: Einzelentscheidungen, wenn nationale Aufsichtsbehörden Krisenmaßnahmen nicht befolgen).

	Schlichtungsfragen		Krisenmaßnahmen	
	Kommissionsvorschlag	Ministerrat	Kommissionsvorschlag	Ministerrat
Einspruchsfrist für Mitgliedstaaten	1 Monat	2 Wochen	3 Tage	3 Tage
Behandlungsfrist im Ministerrat	2 Monate	2 Monate	10 Tage	10 Tage
Entscheidungsmodus im Ministerrat	Maßnahme gilt, es sei denn, sie wird mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt	Maßnahme gilt nicht, es sei denn, sie wird mit einfacher Mehrheit bestätigt	Maßnahme gilt, es sei denn, sie wird mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt	Maßnahme gilt, es sei denn, sie wird mit einfacher Mehrheit abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedstaates: Wiederholung innerhalb von 4 Wochen

– **Abstimmungsmodalitäten für die EU-Aufsichtsbehörden und Gruppenaufsicht**

- Der Rat beschließt, dass die Behörden „in der Regel“ mit einfacher Mehrheit nach dem Grundsatz „jedes Mitglied hat eine Stimme“ entscheiden. Dies gilt auch für die Schlichtung durch die EU-Behörden von Konflikten zwischen nationalen Aufsichtsbehörden.
- Auf Drängen von UK, IT, D, FR und NL soll dies aber nicht für Konflikte gelten, bei denen die Gruppenaufsichtsbehörde – bei der Aufsicht in Aufsichtskollegien über grenzüberschreitend tätige Institute – bisher das letzte Wort hat. In solchen Fällen sollen die EU-Behörden der Gruppenaufsichtsbehörde nur mit qualifizierter Mehrheit eine Schlichtungsentscheidung auferlegen können. (KOM: Qualifizierte Mehrheit bei technische Standards, Leitlinien und Haushaltsfragen; Einfache Mehrheit bei sämtlichen Schlichtungsfragen sowie bei Durchsetzungsfragen und Krisenmaßnahmen).

► **Politischer Kontext**

– **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Nach der allgemeinen Ausrichtung des Rates wird sich nun das EP mit den Kommissionsvorschlägen befassen. Zwar strebt der Rat eine Einigung mit dem EP in erster Lesung an. Allerdings bestehen derzeit noch erhebliche Unterschiede zwischen den Auffassungen des Rates und des EP.